



Foto: M. Breyer

Die Wildprethygiene beginnt gleich nach dem Schuss. Erfahrene Jäger sollten mit gutem Beispiel vorangehen. Wie auf unserem Bild, wo ein „alter Hase“ zwei Jungjägern das „Handwerk“ zeigt.

Risiko Wildpretverkauf?

Das neue Gesetz zur Produkthaftung kann auch für Jäger Konsequenzen haben

Es hörte sich zunächst schlimm an, was da zum Jahresende aus Brüssel den Jägern „mal wieder“ entgegenschallte. Künftig sollen die Jäger für die Qualität des Wildprets haften. Doch hinter der Änderung des Produkthaftungsgesetzes steckt weit weniger Brisanz als zunächst angenommen wurde.

Seit über zehn Jahren gilt in der Bundesrepublik das so genannte „Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte“. Als dieses Gesetz 1989 beschlossen wurde, wurden ebenfalls Befürchtungen laut, das deutsche Rechtssystem könne amerikanisiert werden. Heute redet kaum mehr jemand über dieses Gesetz. Bisher galt § 2 mit dem für Jäger wichtigen Inhalt: „Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sa-

che bildet, sowie Elektrizität. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens, der Tierhaltung, der Imkerei und der Fischerei (landwirtschaftliche Naturprodukte), die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind; gleiches gilt für Jagderzeugnisse.“

Keine Ausnahmen

Mit dem neuen Gesetz, das im Dezember vorigen Jahres in Kraft trat, fielen die Ausnahmen ersatzlos weg. Bislang galt, dass einem Jäger ein Verschulden nachgewiesen werden musste, bevor er für Personen- oder Sachschäden haftete, die durch die Weitergabe von Wildpret eingetreten waren. Heute muss nur noch ein Zusammenhang zwischen einem eingetretenen Schaden und dem Wildpret dargestellt wer-

den, um den Jäger in die Haftung nehmen zu können.

Ein Beispiel: Ein Jäger verkauft ein Reh an jemandem, der anschließend erkrankt. Ein Veterinär stellt fest, dass das Reh verhitzt war. Diese Tatsache reicht, um den Jäger in die Haftung zu nehmen. Er kann beteuern, dass er die Hygienerichtlinien eingehalten hat, er kann seine vorbildliche Kühlkammer vorweisen. Das alles wird ihm nicht helfen, er haftet!

Kann er allerdings beweisen (vielleicht ist ja der Nachbar des Kunden auch Jäger und hat das Reh tagelang auf dem Balkon hängen sehen), dass der Kunde für das Verhitzen selbst verantwortlich ist, entfällt natürlich die Haftung. Die Beweislast aber liegt beim Jäger!

Übrigens: Es haftet der Jäger gegenüber dem Endverbrau-

cher. Wenn der Jäger sein Wild einem Händler verkauft, der es an einen Kunden weitergab, der es seiner Mutter geschenkt hat, wird im Schadensfall die Kette bis zum Ursprung zurückverfolgt. Das geänderte Gesetz sieht eine Haftung für Personen- und Sachschäden vor, nicht für Vermögensschäden. Und auch Schmerzensgeld sieht das Gesetz nicht vor.

Dazu noch ein Beispiel: Beißt sich der Käufer des Rehs auf einem Geschosssplitter einen Zahn aus, dann ist ein Personenschaden entstanden. Zerbricht dabei das Gebiss, ist ein Sachschaden entstanden. In beiden Fällen würde der Jäger haften. Trefflich streiten dürfen sich hinterher Juristen, ob den Kunden vielleicht ein Mitverschulden trifft, da er mit einem Geschosssplitter hätte rechnen müssen. Dieses Mitverschulden könnte schon eher bejaht werden, wenn der Zahn an einem Schrotkorn zu Bruch gegangen wäre, das in

einem Wildhasen steckte. Hier würde vermutlich ein Gericht sagen, dass damit zu rechnen ist.

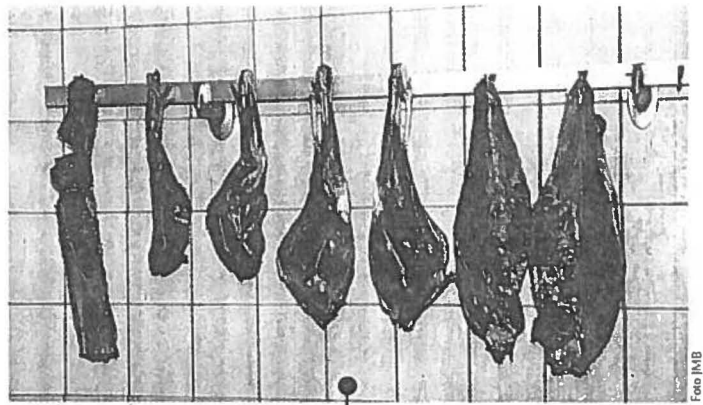
Für die Geldbeutel der deutschen Jäger wird die Gesetzesänderung voraussichtlich keine Veränderungen bringen. In den allermeisten Fällen ist die Produkthaftung durch die Jagdhafspflicht gedeckt. Sämtliche deutschen Versicherer haben in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) im § 1 folgendes vereinbart: „Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.“

Gut abgesichert?

Was sich da so kompliziert anhört, bedeutet nichts anderes als Versicherungsschutz auch für die Produkthaftung. Allerdings gilt hier eine Einschränkung: Einige wenige Versicherungen versichern nur die unmittelbare erlaubte Jagdausübung (zum Beispiel der Gering-Konzern). Dort ist bereits die Fahrt zum Schüsseltreiben oder gar die Teilnahme am Schüsseltreiben nicht mehr versichert, die Abgabe des Wildprets also erst recht nicht. Ein Blick in die eigenen Versicherungsbedingungen schafft hier Klarheit.

Wer auf Nummer Sicher gehen will, folgt einem Rat der Gothaer Versicherung. Diese empfiehlt den Jägern, ein Hygienenachweisheft zu führen,



Wenn wir Jäger uns bei der Gewinnung und Vermarktung von Wildpret an die schon bestehenden Bestimmungen halten, bereitet auch das neue Produkthaftungsgesetz keine Probleme.

aus dem lückenlos hervorgeht, wann das Stück wie geschossen wurde, wie es versorgt und gelagert wurde und wann es an wen verkauft wurde. Die Versicherungen rechnen übrigens jetzt nicht damit, dass eine Welle von Schadensmeldungen auf sie zurollt, da das Produkthaftungsgesetz noch einen wichtigen

Zusatz hat: Geschädigte müssen nämlich eine Selbstbeteiligung bei Sachschäden in Kauf nehmen, die auf einheitlich 1125 Mark pro Schadensfall festgelegt wurde. Die maximale Haftungshöhe dürfte für Jäger nur akademischen Wert haben: Sie haften bis zu einer Höhe von 160 Millionen Mark. *Manfred Seel*

90 Jahre Ballistol ■ ■ 125 Jahre F.W. Klever



Komplette Waffenpflege von BALLISTOL-KLEVER

Vom legendären Allround-Waffenöl BALLISTOL bis zu den Spezialisten

- Balsin - Schaftöl
- Gunex - Waffenöl mit Superrostschutz
- Klever - Schnellbrünierung
- Robla - Solo Laufreiniger
- Robla - Kaltentfetter
- Robla - Schwarzpulver-Solvent

Interessiert? Mehr Infos gibt's im Internet:
<http://www.klever-ballistol.de> bzw. [com](http://www.klever-ballistol.com) oder direkt von

F.W. KLEVER GmbH · D-84168 Aham
Tel. 08744/96990 · Fax 08744/969996
e-mail: klever_ballistol@t-online.de

125 Jahre F.W. Klever ■ ■ 90 Jahre Ballistol